

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

ELFRIEDE REGELSBERGER

Am 7./8. November verabschiedeten die Staats- und Regierungschefs der 16 NATO-Staaten in Rom ein umfassendes Konzept über die neue Rolle der Atlantischen Allianz nach dem Ende der traditionellen Ost-West-Konfrontation und im Lichte sich neu abzeichnender Sicherheitsstrukturen und Herausforderungen einer gesamteuropäischen Perspektive. Gleichmaßen bedeutungsvoll, wenn auch wegen der noch ausstehenden Ratifizierung nicht sofort wirksam werdend, waren die nur vier Wochen später gefaßten Beschlüsse des Europäischen Rates von Maastricht, die bisherige EPZ in eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (GASP) überzuführen. Beide Ereignisse machen deutlich, daß sowohl die Debatte über das internationale Profil der EG und ihrer Mitgliedstaaten als auch die Neuorientierung des Atlantischen Bündnisses einschließlich seines zu entwickelnden europäischen Pfeilers maßgeblich von konzeptionellen Überlegungen geprägt war. Demgegenüber rückte das Alltagsgeschäft in der EPZ wie in WEU- und NATO-Gremien in den Hintergrund. Allenfalls die sich im Laufe des Jahres in einen blutigen Bürgerkrieg verwandelnde Krise in Jugoslawien genoß eine vergleichsweise hohe Aufmerksamkeit in den einschlägigen multinationalen Gremien. Trotz intensiver Bemühungen gelang es den EG-Europäern dabei nicht, durchgängig konflikthemmend zu wirken – ein Umstand, der in der europäischen Öffentlichkeit zusehends ein negatives Image der außenpolitischen Handlungsfähigkeit der Zwölf erzeugt und im Widerspruch zu den vor allen von den politisch Verantwortlichen als qualitativen Fortschritt verstandenen Beschlüssen von Maastricht zur GASP steht.

Die wichtigsten EPZ-Themen¹

Der Golfkrieg und der Nahost-Konflikt

Zu Jahresbeginn sorgten der Ablauf des UN-Ultimatums am 15. Januar und die darauf folgenden Kampfhandlungen am Golf für reichlich Gesprächsstoff². Angesichts des massiven militärischen Einsatzes blieb die Reichweite der Zwölfer-Diplomatie allerdings sehr begrenzt. Sie konnte allenfalls dazu dienen, der internationalen Öffentlichkeit die uneingeschränkte europäische Unterstützung für die in den einschlägigen UN-Resolutionen gefaßten Beschlüsse zu dokumentieren, nicht jedoch das Geschehen vor Ort beeinflussen. Erst nach Kriegsende am 28. Februar, das von den Zwölf in einer eigenen Erklärung gewürdigt wurde³, eröffneten sich für die EG und ihre Mitgliedstaaten neue Gestaltungsmöglichkeiten. Sie bezogen sich zum einen auf das diplomatische Bemühen, die Situation der

Zivilbevölkerung im Irak, insbesondere der Kurden und Schiiten zu verbessern, sowie konzeptionelle Überlegungen zur Lösung des Nahost-Konflikts anzustellen⁴. Unbestritten war, daß das europäische Engagement mit amerikanischen und sowjetischen Vorstellungen in Einklang zu bringen war. In einem in der EPZ-Geschichte bisher einmaligen intensiven Meinungsaustausch mit Moskau und insbesondere Washington bemühten sich die Europäer um eine aktive Rolle bei der Gestaltung der Nachkriegsordnung am Golf und im Nahen Osten. Diese stieß traditionellerweise vor allem bei der israelischen Regierung auf beträchtliche Vorbehalte. So wundert es nicht, daß es intensiver Kontakte und einer ausdrücklichen Versicherung von amerikanischer Seite über die Sinnhaftigkeit einer europäischen Beteiligung an der Nahost-Friedenskonferenz bedurfte, um die Widerstände in Jerusalem zu überwinden⁵.

Der Zerfall der Sowjetunion

Mit ausdrücklichen Warnungen an die Sowjetunion, den Abspaltungsprozeß der baltischen Staaten mit Gewalt zu verhindern, verfolgte man die Entwicklungen in Lettland, Estland und Litauen mit höchster Aufmerksamkeit. Die Einladung an die Außenminister der drei Staaten, im September mit ihren Kollegen aus den EG-Staaten zusammenzutreffen, ist dabei als eine besondere diplomatische Stützungsaktion zu verstehen. Die Anfang September einberufene Konferenz sollte der Weltöffentlichkeit nochmals die ausdrückliche politische und wirtschaftliche Solidarität der Europäer mit den wieder souveränen baltischen Staaten demonstrieren⁶. Bereits Ende August hatten die Zwölf einstimmig und auf besonderes dänisches Drängen hin die baltischen Republiken anerkannt und den baldigen Austausch von Botschaftern angekündigt⁷. Fast zeitgleich beherrschte jedoch ein anderes Thema die EPZ-Beratungen: Der Putsch gegen den sowjetischen Präsidenten Gorbatschow. In einem eindringlichen Appell richteten sich die Zwölf an die Putschisten, die verfassungswidrige Amtsenthebung rückgängig zu machen und die von der Sowjetunion eingegangenen internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Rahmen der KSZE einzuhalten. Gleichzeitig war man der Überzeugung, die Wirtschaftshilfe nach Moskau, humanitäre Soforthilfe ausgenommen, bis zur Klärung der Lage auszusetzen. Angesichts der Tragweite dieser Krise nahmen die Zwölf um so erleichterter wenig später die Rückkehr Gorbatschows an die Spitze der Sowjetunion auf. Im Unterschied zu den EPZ-internen Kontroversen über die Anerkennung Sloweniens und Kroatiens ging die Anerkennung der früheren Sowjetrepubliken gegen Jahresende zügig vonstatten. Die Zwölf hatten hierzu – basierend auf deutsch-französischen Überlegungen – als Entscheidungshilfe in der Jugoslawienkrise einen Katalog von Leitlinien entwickelt, dessen Anerkennung durch die neuen Staaten als Grundlage für das positive Votum der Zwölf diente. Die wesentlichen Elemente des *acquis politique* lauten dabei wie folgt:

1. Einhaltung der UN-Charta, der KSZE-Schlußakte von Helsinki und der Charta von Paris,

2. garantierte Rechte für Minderheiten gemäß der KSZE-Verpflichtungen,
3. Unverletzlichkeit aller Grenzen,
4. Übernahme von Verpflichtungen zur Abrüstung, Nichtverbreitung von Atomwaffen,
5. die Verpflichtung, die Staatennachfolge und regionale Konflikte auf dem Verhandlungsweg und gegebenenfalls durch ein Schiedsgericht zu regeln⁸.

Die Gründung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) wurde von den Zwölf zur Kenntnis genommen, wobei die russische Föderation als Rechtsnachfolgerin der früheren Sowjetunion und der von den Zwölf seit dem mißlungenen Putsch ausdrücklich geschätzte Präsident Jelzin dabei von herausragender Bedeutung waren.

Jugoslawien

Das praktisch sämtliche Beratungen auf politischer wie Beamtenebene beherrschende Thema des Jahres 1991 war die Krise in Jugoslawien. Anders als etwa bei der Lösung des Nahost-Konflikts standen die EG und ihre Mitgliedstaaten hier unter erheblichem Handlungsdruck, der sich sowohl aus der hohen Aufmerksamkeit speiste, die die Lage in Jugoslawien in den EG-Ländern erlangte, als auch aus der Zuschauerrolle der Vereinigten Staaten. Die EG/Zwölf versuchten mit dem Einsatz ihres klassischen Instrumentariums, Gemeinschaftshilfe bzw. deren Aussetzung sowie diplomatische Mittel des Dialogs und der friedlichen Streitbeilegung, Einfluß auf das Geschehen zu nehmen. Sie entwickelten darüber hinaus ein in der EPZ-Geschichte bisher einmaliges Aktionsprogramm, das sich insbesondere in der Einberufung der Friedenskonferenz zu Jugoslawien und der Gründung einer Schiedskommission manifestierte. Die mit dieser aktiven Vermittlerrolle verknüpfte inhaltliche Auseinandersetzung mit der Jugoslawienproblematik und die von den Zwölf entwickelten Grundsätze für einen friedlichen Übergang des alten Jugoslawien in eine neue staatliche Struktur fanden in weiten Kreisen der europäischen Öffentlichkeit und Presse wenig Aufmerksamkeit und Anerkennung. Dort richteten sich Interesse und Kritik auf die als realitätsfern eingestufte Politik der territorialen Integrität Jugoslawiens, den europäischen Dissonanzen in der Frage der Anerkennung der neuen jugoslawischen Republiken und schließlich auf die Rücksichtnahme einiger EG-Länder gegenüber Serbien anstelle einer dezidierten Sanktionspolitik⁹.

Erste detailliertere Analysen der europäischen Jugoslawienpolitik verdeutlichen zum wiederholten Male die begrenzte Leistungsfähigkeit des Instrumentariums der EG/Zwölf¹⁰, wenn Konfliktparteien zum Einsatz massiver militärischer Gewalt greifen und entsprechende Antworten der internationalen Staatengemeinschaft, basierend auf Beschlüssen des UN-Sicherheitsrates als letztes Lösungsmittel erscheinen. Anders als noch im Golfkrieg, wo die Westeuropäische Union lediglich Koordinierungsaufgaben für die nationalen Streitkräfte übernehmen konnte, setzte im Zuge der Jugoslawienkrise eine intensive Debatte über ein mögliches gemeinsames militärisches Engagement der WEU-Staaten in Jugo-

slawien ein. Sie gründete auf der allgemeinen Überzeugung, daß die nach Jugoslawien entsandten EG-Beobachter ihre Funktion, die Waffenstillstandsvereinbarungen zu garantieren, ohne einen zusätzlichen militärischen Schutz auf Dauer nicht würden wahrnehmen können. Erwartungsgemäß verliefen die unter deutschem Vorsitz stehenden WEU-Beratungen, an denen die Nicht-WEU-Mitglieder Irland, Dänemark und Griechenland als Beobachter teilnehmen konnten, kontrovers. Die von Frankreich initiierte Debatte über die Aufstellung europäischer Friedenstruppen für Jugoslawien¹¹ machte deutlich, daß die Mehrzahl der WEU-Partner der Argumentation folgten, eine solche militärische Komponente würde die Rolle der EG-Beobachter stärken und damit positiv auf die Friedensverhandlungen ausstrahlen. Die britische Regierung übte sich demgegenüber in größter Zurückhaltung und gab zu bedenken, daß es wegen der geringen Friedensbereitschaft gewisser jugoslawischer Kräfte eines massiven militärischen Engagements von europäischer Seite bedürfe und Umfang und Dauer eines solchen Einsatzes unkalkulierbar seien. Hinter beiden Gedankenketten, die im Einzelfall noch besondere Ausprägungen erfuhren, wie etwa im Falle der Bundesrepublik die Beschränkung auf logistische Unterstützung, standen nicht nur praktische und auf die Situation in Jugoslawien konzentrierte Überlegungen; sie wurden auch geprägt durch die im Rahmen der Regierungskonferenz stattfindende konzeptionelle Debatte über die künftige Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, in der die verteidigungspolitische Dimension als ein wesentliches neues Element ausführlich behandelt wurde¹². Jenseits dieser 1992 andauernden Diskussionen über europäische Friedens- oder Eingreiftruppen in Krisen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der NATO war die europäische Jugoslawienpolitik durch folgende gemeinsame Positionen und Aktionen geprägt:

- Einem zu Jahresbeginn von allen zwölf EG-Regierungen getragenen Verständnis, daß Jugoslawien in seiner Struktur und seinen Grenzen fortbestehen würde und sollte und als solches Aussicht auf ein den zentraleuropäischen Staaten vergleichbares assoziiertes Verhältnis mit der Gemeinschaft haben könnte¹³. Verknüpft damit war die Nichtanerkennung neuer Teilrepubliken und Verzicht auf Kontaktpflege mit deren Repräsentanten im Rahmen der EPZ-Missionen in Jugoslawien¹⁴.
- Ab Jahresmitte, im Zuge der sich abzeichnenden gewaltsamen Auflösung des jugoslawischen Bundesstaates, Anzeichen für eine Modifikation des *acquis politique* in Richtung der insbesondere von Deutschland befürworteten und später dann auch von Frankreich und Italien unterstützten Infragestellung der Einheit Jugoslawiens und späteren Anerkennung der Teilrepubliken¹⁵.
- Unzählige Appelle¹⁶ an die Konfliktparteien zum Verzicht auf Gewaltanwendung, Achtung der Waffenstillstandsvereinbarungen, Einhaltung der KSZE-Grundsätze in Bezug auf Grenzen, Minderheiten und politischen Pluralismus bei den Verhandlungen über die künftige Struktur des neuen Jugoslawien. Die Zwölf wurden hierbei ausdrücklich von den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion unterstützt, wie eine gemeinsame Erklärung dieser drei vom 18. Oktober 1991 dokumentiert¹⁷.

- Bei Mißachtung der EPZ-Grundsätze Ankündigung von Sanktionsmaßnahmen, über deren Inhalt und zeitliche Inkraftsetzung im Kreis der Zwölf allerdings unterschiedliche Meinungen bestanden¹⁸. Die anhaltende Mißachtung der Waffenstillstandsvereinbarungen veranlaßte die Zwölf dann zu Beginn des Monats Juli ein Waffenembargo zu beschließen. Die EG-Kommission erhielt den Auftrag, Vorschläge über weitere wirtschaftliche und finanzielle Maßnahmen zu erarbeiten, die insbesondere im Zuge der bestehenden Vertragsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien ergriffen werden könnten, um die die Waffenstillstandsbemühungen tragenden Konfliktparteien mit Hilfsangeboten zu unterstützen bzw. die einen Gegenkurs steuernden Parteien mit restriktiven Maßnahmen zu belegen¹⁹.
- Durchführung mehrerer Troikamissionen nach Jugoslawien, mit dem Ziel einer friedlichen Lösung der innerjugoslawischen Krise und im Zuge ihrer Eskalation Bereitschaft zu einer aktiven Vermittlerrolle. Diese beinhaltete:
 - * Die Aushandlung von Waffenstillstandsabkommen und die Entsendung von EG-Beobachtern zur Einhaltung dieser Vereinbarungen²⁰, Überlegungen über die künftige Gestalt Jugoslawiens eingeschlossen.
 - * Die Einberufung einer Friedenskonferenz der EG und ihrer Mitgliedstaaten, deren am 7. September unter dem Vorsitz von Lord Carrington aufgenommene Arbeit durch unüberbrückbare Gegensätze zwischen der Position Serbiens und den Vertretern der anderen Republiken mehrfach infrage gestellt wurde.
 - * Ergänzend zu den Plenarverhandlungen der Friedenskonferenz die Installation von Arbeitsgruppen und die Einsetzung einer Schiedskommission fünf unabhängiger Juristen aus verschiedenen EG-Ländern²¹, deren Aufgabe in der detaillierten Befassung mit den alten und künftigen Strukturen der staatlichen Gebilde auf dem ehemaligen Territorium Jugoslawiens besteht und die Vorlage entsprechender Lösungsansätze einschließt.
- Ab Oktober/November 1991 massive Kritik an der serbischen Ablehnung der EG-Friedenspläne und als Antwort hierauf Verabschiedung eines Sanktionskatalogs, der die Aussetzung des Kooperationsabkommens der EG mit Jugoslawien, die Wiederherstellung quantitativer Beschränkungen im Textilhandel, den Ausschluß Jugoslawiens aus der Liste der Begünstigten des allgemeinen Präferenzsystems und den Ausschluß Jugoslawiens aus dem PHARE-Programm beinhaltet. Den im Sinne der EG-Friedenskonferenz verhandlungsbereiten jugoslawischen Teilrepubliken werden gleichzeitig positive Kompensationsmaßnahmen in Aussicht gestellt. Diese beinhalten etwa den Genuß der Handelspräferenzen, der Teilnahme am PHARE-Programm und der Inanspruchnahme von Darlehen im Rahmen des Finanzprotokolls EG-Jugoslawien²².
- Im Zuge des sich abzeichnenden Ende Jugoslawiens Abkehr von der Nichtanerkennungspolitik und stattdessen Angebot zur Anerkennung der neuen Staaten auf der Basis der am 16. Dezember beschlossenen Leitlinien²³. Hatten die Zwölf noch aus Anlaß der Sanktionsmaßnahmen erklärt, daß das Angebot zu Hilfsmaßnahmen nicht eine Anerkennung der neuen Republiken impliziere, so folgten die EG-Regierungen nur zwei Wochen später dem massiven deutschen

- Drängen nach einem entsprechenden Schritt. Die Bereitschaft der Zwölf, bis zum 15. Januar 1992 alle Republiken als unabhängige Staaten anzuerkennen, die sich in entsprechender Form bis 23. Dezember 1991 schriftlich so gegenüber der EG geäußert haben, war als die letzte Chance für eine gemeinsame EPZ-Politik in dieser Frage zu verstehen. Der von deutscher Seite seit Jahresmitte unter wachsendem innenpolitischen Druck eingeschlagene Kurs einer baldigen Anerkennung Sloweniens und Kroatiens wäre umgehend im Alleingang zu erwarten gewesen²⁴.
- Eine gemeinsame Initiative der im UN-Sicherheitsrat vertretenen EG-Staaten Frankreich, Großbritannien und Belgien mit dem Ziel eines Waffenembargos gegen Jugoslawien und einer Unterstützung der EG-Friedensbemühungen²⁵.
 - Die Anwendung des KSZE-Krisenmechanismus auf Initiative Deutschlands, dessen Wirksamkeit allerdings durch Schwächen des Instrumentariums sowie durch die Tatsache der Noch-Präsenz der jugoslawischen Vertreter an den KSZE-Beratungen begrenzt blieb²⁶.

*Die Ergebnisse der Regierungskonferenz zur Politischen Union – die Konturen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)*²⁷

Wenngleich mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht formal das Ende der EPZ besiegelt wird²⁸, existieren wesentliche Bestimmungen der EPZ in Form der neuen GASP fort. Gleichzeitig ist es den Zwölf – wenn auch nach heftigsten Kontroversen zwischen den Verfechtern qualitativer Fortschritte um das deutsch-französische Tandem und den von Großbritannien angeführten Gegnern weiterreichender Veränderungen – gelungen, einige Schwachstellen des bisherigen Systems durch neue Bestimmungen, wenn nicht gänzlich zu beheben, so doch Perspektiven zu eröffnen. Dies gilt insbesondere für die – wenn auch sehr vorsichtige – Abkehr vom Konsensprinzip, die allmähliche Herausbildung eines einheitlichen Entscheidungszentrums in Form des Rates und insbesondere schrittweisen Entwicklung einer europäischen Identität in Fragen der Sicherheit und Verteidigung.

Der Inhalt der GASP erschließt sich zunächst aus Titel V, Art. J des Vertrages über die Europäische Union. Wesentlich zum Verständnis dieser elf Artikel sind jedoch auch die fünf von der Regierungskonferenz beschlossenen bzw. von ihr zur Kenntnis genommenen Erklärungen²⁹ sowie einzelne Vertragsartikel der Gemeinsamen Bestimmungen des Titels I und der Bestimmungen zur Änderung des EWG-Vertrages.

Zieldefinition und Begrifflichkeit der GASP

Anders als die bisherigen EPZ-Bestimmungen enthält Art. J. 1 eine ausführliche Zieldefinition. Sie nimmt in relativ allgemeiner Form Bezug auf die Wahrung der gemeinsamen Werte, wobei der Unterstützung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse sowie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

besonderes Augenmerk gilt und der "grundlegenden" Interessen einschließlich solcher sicherheitspolitischer Natur. Ein derart offen definiertes System enthält gleichermaßen neue Entwicklungsmöglichkeiten wie auch Risiken. Letztere könnten dann zum Tragen kommen, wenn es um die Aufnahme der neutralen Beitrittsaspiranten geht.

Der erstmals von allen Vertragsparteien akzeptierte Begriff einer "gemeinsamen"³⁰ Außen- und Sicherheitspolitik beinhaltet keineswegs den Übergang des bisherigen intergouvernementalen Systems in eine Gemeinschaftsmaterie. Er ist deshalb nicht mit den Begriffen der Gemeinsamen Agrarpolitik oder Handelspolitik gleichzusetzen, ist aber immerhin als Ausdruck einer gewachsenen außen- und sicherheitspolitischen Solidargemeinschaft zu interpretieren.

Größerer Verpflichtungscharakter der GASP-Bestimmungen

Diesem Verständnis entspricht auch ein klareres Bekenntnis als in den EEA-Bestimmungen zur aktiven und vorbehaltlosen Unterstützung der GASP im "Geiste der Loyalität und gegenseitiger Solidarität"³¹. Allerdings sieht auch der neue Vertrag keine Sanktionsmöglichkeiten im Falle einer Mißachtung seiner Bestimmung vor. Eine Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof bleibt auch in Zukunft ausgenommen³². Abweichend von der bisherigen EPZ-Praxis soll künftig allerdings der Rat als politisch-moralische Kontrollinstanz wirken und auf die Einhaltung der Verpflichtungen achten. Der stärkere Verpflichtungscharakter kommt auch in den Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Zwölf bei internationalen Organisationen und Konferenzen zum Ausdruck³³. Bemerkenswert und als für das internationale Image der künftigen Europäischen Union förderlich dürfte sich dabei insbesondere die Verpflichtung der Ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates im Kreis der EG-Staaten auswirken, dort die gemeinsamen Belange der Zwölf zur Sprache zu bringen, ohne den von Frankreich und Großbritannien besonders gepflegten Sonderstatus künftig überzubetonen.

Die militärische Komponente der GASP und ihre institutionelle Verankerung

Art. J. 4 überwindet die in der EPZ-Praxis mehr und mehr als künstlich empfundene Trennung der verschiedenen Aspekte der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Diese hat ausdrücklich Prozeßcharakter und kann sich "zu gegebener Zeit" zu einer gemeinsamen Verteidigung entwickeln – eine aus deutsch-französischer Sicht unverzichtbare Perspektive einer künftigen Europäischen Union, die nicht nur nach britischem Verständnis die Gefahr einer Aushöhlung der Atlantischen Allianz in sich birgt. Um einem solchen Trend gegenzusteuern, enthält der neue Vertrag ausdrücklich einen Passus, der eine inhaltliche Übereinstimmung von GASP und Bündnispolitik fordert. Die Länge des Vertragsartikels J. 4 und seine teilweise komplizierten Formulierungen und Verästelungen sind das Spiegelbild eben dieser und anderer Interessenlagen der zwölf Regierungen, die bis zuletzt nur mit Mühe auf einen gemeinsamen Nenner gebracht

werden konnten. Der die irische Neutralität in besonderer Weise schützende Passus, wonach Art. J. 4, 4 nicht den "besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten" berührt, erwies sich dabei als vergleichsweise wenig kontroverser Punkt. Konflikträchtiger gestalteten sich die Beratungen über die institutionelle Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gremien der Europäischen Union und jenen der zunehmend revitalisierten Westeuropäischen Union (WEU) sowie den Abstimmungsmechanismen zwischen diesen beiden und der Atlantischen Allianz. Die von deutscher und französischer Seite³⁴ beabsichtigte Stärkung des Europäischen Rates als Leitliniengeber für die Westeuropäische Union stieß insbesondere auf niederländischen Widerstand. Wenngleich die WEU künftig als "integraler Bestandteil" der Entwicklung der Europäischen Union verstanden wird, so bleibt sie doch zumindest bis zum Auslaufen des WEU-Vertrages im Jahr 1998 ein eigenes institutionelles Gebilde. Sie ist verantwortlich für die inhaltliche Ausgestaltung einer europäischen Verteidigungspolitik und deren Umsetzung und kann hierzu von der Europäischen Union in nur sehr allgemeiner Form "ersucht" werden. Um diese Arbeitsteilung in die politische Praxis umsetzen zu können, wurden eine Reihe konkreter institutioneller und verfahrensmäßiger Beschlüsse gefaßt bzw. in Aussicht gestellt. Sie sind z.T. in den der Regierungskonferenz zur Kenntnis gebrachten Erklärungen der WEU-Staaten enthalten und betreffen u.a. die Harmonisierung der Präsidenschaften von GASP und WEU, die Verlegung des Sitzes von WEU-Rat und Generalsekretariat nach Brüssel. Die mit großem Nachdruck von der britischen Regierung geforderte enge Verbindung von WEU und Atlantischer Allianz muß sich nach den Beschlüssen von Maastricht sowohl im inhaltlichen Gleichklang von WEU- und NATO-Politik ausdrücken³⁵ als auch in engeren Arbeitsbeziehungen, etwa zwischen den Generalsekretariaten von WEU und NATO, der Harmonisierung von Sitzungsterminen und Konferenzorten.

Abstriche am Konsensprinzip und Ansätze für Mehrheitsentscheidungen

Die Einführung von Mehrheitsentscheidungen in der GASP ist neben deren inhaltlicher Reichweite das zweite qualitative Novum. Sie ist die seit mehreren Jahren immer wieder propagierte Chance für effizientere Entscheidungsstrukturen im EPZ-Innern wie eines effektiveren Auftretens der Zwölf nach außen. Die Abkehr vom Konsenserfordernis wird sich allerdings vor allem wegen grundsätzlicher britischer Bedenken nur sehr allmählich vollziehen. Art. J. 3 sieht Mehrheitsentscheidungen abgesehen von GASP-internen Verfahrensfragen³⁶ nur für bestimmte EPZ-Aktivitäten vor. Lediglich die Durchführung Gemeinsamer Aktionen unterliegt der Mehrheitsabstimmung, wobei der Rat in jedem Stadium des Verlaufs einer solchen Aktion bestimmt, ob eine Einzelentscheidung mit qualifizierter Mehrheit (d. h. 54 Stimmen, 8 Mitgliedstaaten analog zu Art. 148, 2 des Vertrages zur Gründung der EG) getroffen werden soll oder Konsenszwang besteht. Entgegen einer noch während der Regierungskonferenz diskutierten Generalklausel – durchgängige Mehrheitsentscheidung bei der Durchführung einer Gemeinsamen

Aktion – enthält der jetzige Wortlaut eine weitere Einschränkung dahingehend, daß nicht jede Gemeinsame Aktion per se der Mehrheitsabstimmung unterliegt, sondern nur solche bestimmten thematischen Inhalts. Der Europäische Rat in Maastricht hat hierzu eine in starkem Maße auf sicherheitsrelevante Bereiche abstellende Liste verabschiedet³⁷, die das wenig überzeugende Zufallsprodukt verschiedener Vorschläge vor und während der Regierungskonferenz darstellt. Tatsächlich entbehrt es einer gewissen Logik, gerade Themen auszuwählen, die sich bekanntermaßen als problematisch erwiesen haben, gemeinsame Grundauffassungen zu entwickeln und umgekehrt Standardthemen mit einem über Jahre gefestigten *acquis politique* unerwähnt zu lassen. Darüber hinaus kann man sich grundsätzlich fragen, ob ein solcher Themenkatalog geeignet ist, die Reaktions-schnelligkeit der Zwölf bei unvorhersehbaren internationalen Krisen zu steigern. Aufgabe der portugiesischen Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1992 wird es sein, bis zum Europäischen Rat in Lissabon einen Bericht über die genannte Themenliste und deren weitere Ausdifferenzierung insbesondere hinsichtlich ihrer regionalen und länderspezifischen Komponenten zu erstellen. Schließlich blieben in Maastricht Unklarheiten über die Natur der Gemeinsamen Aktionen bestehen. Entsprechend der bisherigen Zuständigkeitsverteilung von EPZ-Aktionsmöglichkeiten, d. h. dem diplomatischen Instrumentarium, und dem Gemeinschaftsbereich wären Gemeinsame Aktionen nur solche der ersten Kategorie. Verschiedene Interpretationen von EPZ-Beteiligten und der Wortlaut des neuen Art. 228 a EG-Vertrag signalisieren allerdings eine umfassendere Definition. Danach müßten etwa auch Sanktionsbeschlüsse der EG ausdrücklich auf einem vorweg in der GASP definierten gemeinsamen Standpunkt oder einer entsprechenden Gemeinsamen Aktion basieren. Die bisher gültige Gleichwertigkeit und Autonomie der beiden Entscheidungsstränge wäre damit zugunsten der GASP verlagert.

Angesichts der beschriebenen Blockademöglichkeiten erscheinen die Anwendungsbereiche des Mehrheitsprinzips in der GASP gegenwärtig eher begrenzt. Möglicherweise zwingt die Schnellebigkeit des internationalen Geschehens die Zwölf jedoch auch zu einem rascheren Umdenken. Als hoffnungsvolle Zwischenetappe könnte sich in diesem Zusammenhang die ebenfalls vom Europäischen Rat verabschiedete Erklärung erweisen, wonach bei Konsensentscheidungen "soweit wie möglich" auf Widerspruch verzichtet wird, wenn im Kreis der Zwölf bereits eine qualifizierte Mehrheit für einen Beschluß besteht.

Institutionelle Neuerungen

Die insbesondere in konzeptioneller Hinsicht wichtigste Entscheidung betrifft die künftige Fusion von Außenministertreffen und den Sitzungen des Rates (Art. J. 8, 2). Sie wurde zwar seit Beginn der 90er Jahre mehr und mehr praktiziert; ihre rechtliche Verankerung zeichnet jedoch die Richtung künftiger Verschmelzungsprozesse vor, die eindeutig auf die Gemeinschaftsorgane zuläuft. Hingegen bleibt es auf der Arbeitsebene noch weitgehend bei der bisherigen Arbeitsteilung. Aus ihr könnten sich allerdings wegen des Gewichtszuwachses für den Rat Kon-

kurrenzsituationen und Kompetenzrängeleien zwischen dem grundsätzlich für die Vorbereitung des Rates verantwortlichen Ausschuß der Ständigen Vertreter³⁸ und dem für die GASP-Materie traditionell zuständigen Politischen Komitee ergeben. Art. J. 8, 5 beschreibt ausdrücklich die maßgebliche Rolle des Politischen Komitees entweder Kraft eigener Initiative oder auf Ersuchen des Rates bei der Definition des *acquis politique*; es arbeitet dabei "unbeschadet des Art. 151 des Vertrages zur Gründung der EG", d. h. des Ausschusses der Ständigen Vertreter. Die Staats- und Regierungschefs haben es in Maastricht nicht vermocht, hier detaillierte Entscheidungen zu treffen. Dies gilt auch für andere anstehende institutionelle Anpassungen, etwa die Eingliederung des jetzigen EPZ-Sekretariats in das Sekretariat des Rates. Sie beließen es dabei, die betroffenen Gremien mit der Weiterbehandlung der noch offenen Fragen zu beauftragen.

Für die Beteiligung von EG-Kommission und Europäischem Parlament bestätigt der Unionsvertrag überwiegend nur die bisherige EPZ-Praxis. Art. J. 7 beschränkt die unmittelbare Einflußnahme des EP auf die GASP auf das bekannte Fragerecht und die Berichtspflicht des Vorsitzes der Zwölf. Das auf den ersten Blick neu erscheinende Recht, Empfehlungen an den Rat zu Fragen der GASP zu richten, besagt in der Sache nicht mehr als die frühere Verpflichtung, die Auffassung des EP in der EPZ "gebührend" zu berücksichtigen³⁹. Allerdings hat das EP über seine in Maastricht verabschiedeten, erweiterten Zustimmungsberechtigungen beim Abschluß von Gemeinschaftsabkommen mit Dritten⁴⁰ beachtliche indirekte Zugriffsmöglichkeiten, und zwar um so mehr, je stärker GASP und EG-Instrumente gekoppelt werden. Art. J. 8, 3; J. 9 und Titel I, Art. C geben den Aktionsradius der EG-Kommission wieder, wie er sich über die Jahre in der EPZ entwickelt hat. Die besondere Bedeutung dieser Vertragsbestimmungen liegt deshalb weniger in ihrem inhaltlichen Neuigkeitswert als in der Tatsache, daß es sich hier um rechtlich verbrieftete Beteiligungsmöglichkeiten handelt. Dies gilt insbesondere für das in Maastricht offiziell bestätigte Initiativrecht der Kommission, das Brüssel gleichberechtigt mit den Mitgliedstaaten ausübt, also nicht mit dem im EG-Bereich existierenden Initiativmonopol der Kommission identisch ist. Neu und für manchen EPZ-Beobachter überraschend, da bisher als Vorrecht der Präsidentschaft eingestuft, ist eine Berichtspflicht der Kommission gegenüber dem EP, deren praktische Ausgestaltung weiterer Klärung bedarf.

Der in Maastricht gesteckte Rahmen für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union ist das Endprodukt komplizierter Verhandlungen zwischen zwölf Vertragspartnern, deren Zielvorgaben zu Beginn deutlich auseinanderklafften. Für Bilanz und Ausblick der EPZ zum Jahreswechsel 1991/92 kann die Prognose deshalb nur gedämpft optimistisch ausfallen. Ein neuer "Geist" von Maastricht wie er nach der EEA erkennbar war, scheint sich nur allmählich in der vorherrschenden Stimmung des *business as usual* breit zu machen.

Europäische Union und Atlantische Allianz – Komplementarität statt Rivalität

Ausgehend von den grundlegenden Beschlüssen des KSZE-Gipfels von Paris im November 1990 befanden sich 1991 nicht nur die Europäer der EG/WEU auf einer neuen Rollensuche; auch im Atlantischen Bündnis hatte eine intensive Debatte über deren neues Selbstverständnis begonnen. Sie war erwartungsgemäß nicht ohne Kontroversen, die sich insbesondere an dem Wunsch der Europäer nach größerer Eigenverantwortung und -identität in Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik und dem Festhalten der Vereinigten Staaten am Bündnis als dem zentralen Forum für eben diese Angelegenheiten entzündeten. Erst ein Kurswechsel der amerikanischen Außenpolitik nach heftigen Attacken und Demarchen gegenüber den Diskussionen im Rahmen der Regierungskonferenz⁴¹, der offensichtlich auch auf deutscher Überzeugungsarbeit basierte⁴², gelang auf dem Frühjahrstreffen der NATO-Außenminister in Kopenhagen der konzeptionelle Neuanfang. Er wurde mit dem NATO-Gipfeltreffen am 7./8. November 1991 in Rom bestätigt und weiter ausdifferenziert. Die in Kopenhagen und Rom verabschiedeten Texte⁴³ enthalten eine umfassende Neudefinition des politischen Konzepts der Atlantischen Allianz, seiner strategischen Folgen und der daraus resultierenden militärischen Planungen.

Wegweisend für das neue politische Selbstverständnis des Bündnisses ist der Verzicht auf eine allumfassende Zuständigkeit für alle sicherheitspolitischen Belange. Er bedeutet zugleich die Anerkennung eigener europäischer sicherheitspolitischer Interessen, die institutionell außerhalb des NATO-Rahmens angesiedelt sein können. Wenngleich die Allianz, insbesondere auf amerikanisches, unterstützt von britischem und niederländischem Drängen hin, als das "wesentliche" Forum für Konsultation unter den Verbündeten gilt, wird anderen – und insbesondere den europäischen Institutionen – ausdrücklich eine Mitverantwortung zugebilligt. Die so akzeptierte Komplementarität von Funktion und Institution⁴⁴ erfordert zugleich eine enge inhaltliche Abstimmung und entsprechende Kommunikationsmechanismen. Die in den Erklärungen der WEU-Staaten zu Maastricht vorgeschlagenen und 1992 weiterentwickelten Prinzipien⁴⁵ stecken hierfür den Rahmen ab, wie die europäischen NATO-Partner, die nicht Mitglieder der EG sind, eng an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union angebunden werden können. Ferner sind engere Arbeitsbeziehungen zwischen den Gremien von WEU und Atlantischer Allianz ebenfalls vereinbart worden. Beide Ansätze können jedoch nicht darüber hinweg täuschen, daß der Transatlantische Dialog besonderer Pflege bedarf. Die mit der Erklärung zu den Beziehungen zwischen der EG und den Vereinigten Staaten 1990 vereinbarten intensivierten Konsultationsmechanismen⁴⁶ können nur bedingt als Transmissionsgremien wirken. Sie haben zwar bezogen auf spezifische EPZ-Schwerpunkte – wie etwa die Jugoslawienkrise oder den Nahost-Konflikt – im vergangenen Jahr ihre Wirksamkeit unter Beweis gestellt; für sicherheits- und verteidigungspolitische Belange scheinen sie nur bedingt nützlich zu sein. So überrascht es nicht, daß gegenwärtig über eine Vertiefung der europäisch-amerikanischen Partnerschaft im Rahmen umfassenderer Konsultationsstrukturen nachgedacht wird.

Zweites wesentliches Element der neuen NATO-Kursbestimmung ist die ebenfalls beim NATO-Gipfel in Rom beschlossene Öffnung gegenüber den früheren Staaten des Warschauer Paktes. Kernelement dieses Liaison-Konzepts ist eine enge und inhaltlich umfassende Zusammenarbeit im Rahmen eines eigens geschaffenen Kooperations- und Konsultationsrates, dessen erstes Treffen am 20. Dezember 1991 stattfand⁴⁷. Ihm werden gegenüber der nunmehr über 50 Staaten einschließenden KSZE bereits jetzt größere Chancen für die Sicherheit und Stabilität der neuen euro-atlantischen Staaten- und Völkergemeinschaft eingeräumt. Inwieweit er allerdings mit ähnlichen Initiativen der WEU konkurriert, bleibt abzuwarten⁴⁸.

Das neue politische Selbstverständnis des Bündnisses hatte konsequenterweise auch eine Neudefinition des strategischen Konzepts zur Folge. Die Wahrung von Freiheit und Sicherheit bleibt als oberste Handlungsmaxime bestehen; wegen des veränderten strategischen Umfeldes wird jedoch von reduzierten Bedrohungsfaktoren bzw. neuartigen Herausforderungen ausgegangen, die den Einsatz der klassischen militärischen Mittel nach dem Modell der alten Ost-West-Konfrontation unwahrscheinlicher werden lassen und zum Nachdenken über andere Instrumente anregen. Die Bedeutung nuklearer Waffen vermindert sich in dem Maße, wie ein umfassender Krieg in Europa unwahrscheinlich wird. Demgegenüber gewinnen mobile und je nach Kriegssituation flexibel einsetzbare Bündnisstreitkräfte an Gewicht. Gleichzeitig treten nicht-militärische Mittel der Konfliktbewältigung in den Vordergrund, die das Bündnis allerdings in Konkurrenz zu anderen Akteuren wie EG, WEU und NATO bringen können. Vor dem Hintergrund solch tiefgreifender Umorientierungen überrascht es nicht, daß die in den deutsch-französischen Vorschlägen vom 14. Oktober 1991 für die Regierungskonferenz enthaltene Idee eines Eurokorps nicht nur Begeisterung hervorrief. Von den Initiatoren als zusätzliches Handlungsinstrument der Europäer in out-of-area-Krisen, Katastropheneinsätzen oder humanitären Aufgaben gedachtes Angebot, mit dem aus deutscher Sicht zugleich eine engere Anbindung der französischen Streitkräfte an die Allianz ermöglicht würde, sieht man in Washington und London primär ein Konkurrenzverhältnis und die Gefahr einer Aushöhlung der NATO-Streitkräftekonzeption. Die zunächst heftig geführte Kontroverse scheint 1992 von der weit konstruktiveren Debatte über europäische und/oder atlantische Einsätze im Dienste von Vereinten Nationen und KSZE überlagert zu werden. Der Krieg im ehemaligen Jugoslawien hatte hierbei durchaus stimulierende Wirkung. Ein endgültiges Urteil kann allerdings erst eine Analyse der Ereignisse des Jahres 1992 erbringen.

Anmerkungen

- 1 Eine Übersicht mit Hinweis auf die einschlägigen EPZ-Texte enthält: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.): 25. Gesamtbericht über die Tätigkeit der

Europäischen Gemeinschaft 1991, Brüssel/Luxemburg 1992, S. 373–389.

- 2 Ausführlich hierzu: Anderson, Scott: Western Europe and the Gulf War; Rum-

- mel, Reinhardt (Hrsg.): *Toward Political Union, planning a Common Foreign and Security Policy in the European Community*, Baden-Baden 1992, S. 151–164.
- 3 Vgl. Bulletin der EG 1/2 (1991), Ziff. 1.4.29.
- 4 Vgl. u. a. die Überlegungen der Präsidentschaft vom Februar 1991 zu den sicherheitsrelevanten, den politischen und wirtschaftlichen Aspekten und einer KSZE für das Mittelmeer und den Nahen Osten. Agence Europe v. 20.2.1991; sowie die Debatte anläßlich der Europäischen Räte, Agence Europe v. 10.4.1991.
- 5 Bei der Eröffnung sprach der niederländische Außenminister im Namen der Zwölf. Strittig war später die Teilnahme der Zwölf an der Arbeitsgruppe zu sicherheitspolitischen Aspekten.
- 6 Vgl. Agence Europe v. 7.9.1991.
- 7 Agence Europe v. 28.8.1991.
- 8 Vgl. Text in Generalanzeiger v. 18.12.1991.
- 9 Vgl. etwa die Dauerkritik an der europäischen Jugoslawien-Politik in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung.
- 10 Eine erste hilfreiche Analyse und Bewertung der EPZ- und Gemeinschaftspolitik vom Beginn der Krise bis September 1991 liefert: Edwards, Geoffrey: *European Responses to the Yugoslav Crisis: An interim Assessment*; Rummel, Reinhardt, a. a. O., S. 165–189.
- 11 Zu den Optionen vgl. FAZ v. 21.9.1991.
- 12 Zu den Einzelheiten vgl. unten.
- 13 Vgl. die Erklärung des Kooperationsrates EG-Jugoslawien über die künftigen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien vom Dezember 1990; Erklärung v. 26.3.1991 sowie informelles Treffen des Europäischen Rates v. 8.4.1991.
- 14 Vgl. entsprechende Ankündigungen anläßlich des EPZ-Ministertreffens v. 23.6. sowie Verzicht auf Gespräche der Außenminister-Troika mit Vertretern Kroatiens und Sloweniens anläßlich ihrer Mission Anfang April.
- 15 Vgl. diesbezüglich Äußerungen des niederländischen Außenministers anläßlich der Vorstellung des Arbeitsprogramms der niederländischen Präsidentschaft sowie die deutsche Haltung anläßlich des Europäischen Rates von Luxemburg v. 28.6.1991.
- 16 Einen Überblick enthält Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.): 25. Gesamtbericht, a. a. O., S. 375 ff.
- 17 Bulletin der EG 10 (1991), Ziff. 1.4.10.
- 18 So befürworteten etwa Deutschland und Großbritannien ein Einfrieren der mit Jugoslawien bestehenden Kooperation der EG, während Italien und Frankreich sich einer solchen Idee noch zur Jahresmitte widersetzen.
- 19 Vgl. Beratungen der Zwölf v. 2.8. und 5./6.10.1991; Agence Europe v. 2.8. und Bulletin d'information v. 7.10.1991.
- 20 Vgl. das Abkommen von Brioni v. 7.7.1991, in: Generalanzeiger v. 9.7.1991.
- 21 Zur Zusammensetzung s. Agence Europe v. 4.9.1991.
- 22 Vgl. die entsprechenden Beschlüsse der Zwölf anläßlich des außerordentlichen Treffens der Außenminister am Rande des NATO-Gipfels in Rom v. 8.11. und den Beschluß der Außenminister über die positiven Maßnahmen v. 2.12.
- 23 Vgl. Generalanzeiger v. 18.12.1991.
- 24 Vgl. die entsprechenden Spannungen und unterschiedlichen Meinungen im Kreis der Zwölf, u. a. dokumentiert in: Financial Times v. 18.12.; Agence Europe v. 20.12.1991.
- 25 Zum Text der Sicherheitsratsresolution 7.1.3. vgl. Europa-Archiv 21 (1991), S. D 550–552.
- 26 Vgl. Schneider, Heinrich: Der KSZE-Prozeß und die gesamteuropäische Kooperation, in diesem Band sowie Europa-Archiv 21 (1991), S. D 541 ff.
- 27 Eine erste umfassende Bewertung gibt: Regelsberger, Elfriede: *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik nach Maastricht – Minimalreformen in neuer Entwicklungsperspektive*, in: *Integration 2* (1992), S. 83–93. Bezüglich weitergehender Überlegungen zur außenpolitischen Verfaßtheit der künftigen Politischen Union, Rummel, Reinhardt: *Beyond Maastricht: Alternative Futures for a Political Union*, in: ders., a. a. O., S. 297–319.
- 28 So Titel VII Schlußbestimmungen, Art. P 2.
- 29 Vgl. Vertrag über die Europäische Union, in: Bulletin des Presse- und Informations-

- amtes der Bundesregierung Nr. 16 v. 12. 2. 1991.
- 30 Im Unterschied zur "europäischen" Außenpolitik des Art. 30 der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) von 1986.
- 31 Art. J. 1, 4.
- 32 Vgl. Art. 31 EEA bzw. Titel VII. Art. L.
- 33 Vgl. Art. J. 2, 3 sowie Art. J. 5, 4.
- 34 Vgl. die Vorschläge des Mitterrand/Kohl-Briefes v. 14. 10. 1991 an die niederländische Präsidentschaft, in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung v. 18. 10. 1991, S. 929–931.
- 35 Vgl. neben dem entsprechenden Passus in Art. J. 4, 4 auch die nochmalige Heraushebung der WEU als "Mittel zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz" in Punkt B der von den WEU-Staaten verfaßten Erklärung anlässlich des Maastrichter Europäischen Rates.
- 36 Diese in Art. J. 8, 2 verankerte Generalklausel, die lediglich einfache Mehrheit verlangt, erscheint auf den ersten Blick unbedeutend, könnte aber bei einigen der nach Maastricht zu treffenden Entscheidungen, etwa der Handhabung des politischen Dialogs mit Drittstaaten oder der künftigen Organisation des EPZ-Sekretariats politischer Brisanz enthalten.
- 37 Als mögliche Themenfelder gelten KSZE-Prozeß, Politik der Abrüstung und Rüstungskontrolle in Europa einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen, Fragen der Nichtverbreitung von Kernwaffen, wirtschaftliche Aspekte der Sicherheit, im besonderem Kontrolle des Transfers von Rüstungstechnologie in Drittstaaten und Kontrolle von Waffenexporten.
- 38 Gemäß Art. 151 EG-Vertrag.
- 39 Vgl. Art. 30, 4 EEA.
- 40 Art. 228 EG-Vertrag.
- 41 Vgl. hierzu wie auch zu den folgenden Ausführungen im Detail: Weisser, Ulrich: NATO ohne Feindbild. Konturen einer europäischen Sicherheitspolitik, Bonn 1992, S. 73 f.
- 42 Ebd.
- 43 Abgedruckt in: ebd., S. 242 ff.; vgl. auch FAZ v. 19. 9. 1991.
- 44 Vgl. auch die in Art. J. 4 des Vertrages über die Europäische Union und in der in Maastricht verabschiedeten Erklärung der WEU-Staaten geforderte inhaltliche Übereinstimmung.
- 45 Vgl. die Petersberg-Erklärung des WEU-Ministerrates v. 19. 6. 1992, in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung v. 23. 6. 1992, S. 649 ff.
- 46 Vgl. hierzu die entsprechenden Beiträge im Jahrbuch der Europäischen Integration 1990/91 und in diesem Band zu den Transatlantischen Beziehungen.
- 47 Generalanzeiger v. 21./22. 12. 1991.
- 48 Bereits das Kommuniqué der WEU-Minister vom Juni 1991 enthielt ein entsprechendes Dialogangebot (Agence Europe v. 29. 6. 1991), das 1992 umgesetzt wurde.

Weiterführende Literatur

- Nuttall, Simon: European Political Cooperation, London 1992.
- Pijpers, Alfred/Regelsberger, Elfriede und Wolfgang Wessels (Hrsg.): Die Europäische Politische Zusammenarbeit in den 80er Jahren. Eine Gemeinsame Außenpolitik für Westeuropa?, Bonn 1989.
- Regelsberger, Elfriede: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik nach Maastricht – Minimalreformen in neuer Entwicklungsperspektive, in: Integration 2 (1992), S. 83–93.
- Rummel, Reinhardt (Hrsg.): Toward Political Union: Planning a common foreign and security in the European Community, Baden-Baden 1992.
- Weisser, Ulrich: NATO ohne Feindbild. Konturen einer europäischen Sicherheitspolitik, Bonn 1992.